



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Verfassungsdienst  
und  
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-GEM/202/245-2020

Datum  
30.01.2020

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Dr. Paul Sieberer  
Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020,  
mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Bezug: 20031-GEM/202/239-2019

Beilagen: 2

Der Salzburger Landtag hat am 29. Jänner 2020 beschlossen, den von ihm am 11. Dezember 2019 gefassten Beschluss (Nr 144 der Beilagen 3. Session 16. GP) betreffend ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg (Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019), dahingehend zu ändern, dass im § 76 Abs 1 der dritte Satz entfällt. Der Gesetzesbeschluss vom 11. Dezember 2019 wurde dem Bundeskanzleramt am 12. Dezember 2019 gemäß § 9 Abs 1 und § 14 F-VG 1948 übermittelt. Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 Abs 3 F-VG 1948 ist dazu bislang nicht erfolgt. Der den letztgenannten Gesetzesbeschluss nunmehr ändernde Beschluss vom 29. Jänner 2020 begründet zwar isoliert betrachtet keine Mitwirkung der Bundesregierung, jedoch wird davon ausgegangen, dass er als Änderungsbeschluss zu einem sehr wohl der Mitwirkung der Bundesregierung unterliegenden und dem Bundeskanzleramt auch übermittelten Gesetzesbeschluss ebenso dem Bundeskanzleramt nach § 9 Abs 1 und § 14 F-VG 1948 bekanntzugeben ist und wohl die achtwöchige Frist nach § 9 Abs 2 F-VG neu auslöst.

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initiativantrag der Gesetzesbeschluss vom 29. Jänner 2020 ergibt und der Initiativantrag sind diesem Schreiben angeschlossen.

Es wird ersucht, dass die Bundesregierung dem Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020 gemäß § 9 Abs 3 (iVm § 14) F-VG 1948 zustimmen möge, damit der konsolidierte Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann.

Der Landeshauptmann:



### Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Egger MBA betreffend die  
Salzburger Gemeindeordnung 2019

Nach langen Verhandlungen ist es Ende des letzten Jahres unter breitem Konsens gelungen, den Gemeinden mit der Salzburger Gemeindeordnung 2019 ein völlig überarbeitetes und modernes Instrument für ihre tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Salzburger Gemeindeordnung entspricht nunmehr den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Gemeindeverwaltung und ist sprachlich und systematisch deutlich verbessert, vereinfacht und gestrafft. Sie stärkt ebenso die Minderheitenrechte und erhöht auch die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Auch die einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung werden in ihrer Arbeit als Gemeindevertreterinnen und -vertreter nun besser geschützt, indem sie nunmehr die Annahme von Geldleistungen oder Ausgleichszahlungen an die Gemeinde auch verweigern können, ohne dabei mit Strafsanktionen rechnen zu müssen.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind auch die Geschäftsordnungen der einzelnen Gemeinden an die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend anzupassen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Anpassungen mit zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten verbunden sind, die viele Gemeinden vor große Herausforderungen stellen. Für diese Arbeiten wollen wir den Gemeinden auch ausreichend Zeit einräumen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der am 11. Dezember 2019 vom Salzburger Landtag gefasste Beschluss (Nr. 144 der Beilagen 3. Session 16. GP) betreffend ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg (Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019), wird dahingehend geändert, dass im § 76 Abs. 1 der dritte Satz entfällt.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 29. Jänner 2020

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.<sup>a</sup> Gutsch, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Egger MBA (Nr. 243 der Beilagen) betreffend die Salzburger Gemeindeordnung 2019

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 29. Jänner 2020 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutsch ruft in Erinnerung, dass man Ende 2019 nach langen Verhandlungen die umfassende Überarbeitung der Gemeindeordnung mit breitem Konsens im Landtag beschlossen habe. Mit diesem neuen Gesetz hätten die Gemeinden nun eine moderne Grundlage für ihre Tätigkeit. Die Stärkung der Minderheitenrechte in den Gemeindegremien und der Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger stünden nur beispielhaft für die zahlreichen Verbesserungen, die die neue Gemeindeordnung mit sich bringe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes seien die Gemeinden verpflichtet, ihre Geschäftsordnungen an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die im Gesetz dafür vorgesehene Frist bis 1. März 2020 sei jedoch zu kurz und widerspreche auch der Regelung in den Übergangsbestimmungen, welche vorsehe, dass die Geschäftsordnungen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes an die geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen seien. Um diesen Widerspruch aufzulösen und den Gemeinden genug Zeit zur Ausarbeitung der neuen Geschäftsordnungen einzuräumen, werde daher vorgeschlagen, jene Bestimmung, die den 1. März 2020 als Anpassungsfrist festlege, ersatzlos entfallen zu lassen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA weist darauf hin, dass es aufgrund der einander widersprechenden Bestimmungen über die Anpassung der Geschäftsordnungen bei den Gemeinden bereits zu einiger Verwirrung gekommen sei. Während der Gemeindeverband in einem Schreiben auf die Frist bis 1. März hingewiesen habe, habe er bei Rückfragen immer auf die Übergangsbestimmungen mit der sechsmonatigen Frist verwiesen. Auf Nachfrage der Gemeinden habe er dann festgestellt, dass offenbar beide Auskünfte zuträfen, da man einander widersprechende Bestimmungen im Gesetz habe. Um den Gemeinden ausreichend Zeit für ihre Anpassungsarbeiten gewähren zu können, sei es daher eine gute Lösung, die längere Frist beizubehalten und die kürzere entfallen zu lassen. Bei Dr. Sieberer erkundigt sich Abg. Heilig-Hofbauer BA abschließend, wie das genaue Inkrafttretensdatum der neuen Gemeindeordnung laute, da es hier ebenfalls schon zahlreiche Anfragen bei ihm gegeben habe.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass das Gesetz im rechtlichen Sinne noch gar nicht existiere und daher auch noch nicht im Rechtsinformationssystem (RIS) abgerufen werden könne. Deswegen liege nun genau genommen auch kein Antrag auf Abänderung eines Gesetzes vor, sondern nur auf Abänderung eines Gesetzesbeschlusses. Der

Grund dafür liege in den Vorgaben des Finanz-Verfassungsgesetzes. Dieses sehe nämlich vor, dass Gesetzesbeschlüsse, die Regelungen über Darlehensaufnahmen von Gemeinden enthielten, der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen seien. Die Bundesregierung habe für ihre Entscheidung acht Wochen Zeit. Sollte der Landtag die gegenständliche Änderung beschließen, werde dadurch der derzeit bei der Bundesregierung liegende Gesetzesbeschluss modifiziert. Dieser unterliege dann gesamthaft deren Einspruchsrecht. Man werde sich bemühen, die Zustimmung der Bundesregierung vor Ablauf der achtwöchigen Frist zu erreichen. In diesem Sinne habe er auch schon ein Gespräch mit dem interimistischen Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt geführt. Dies werde aber sicher noch zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen, da es auch davon abhängen würde, wann die Bundesregierung zu einer Sitzung zusammentrete. Sobald die Zustimmung der Bundesregierung vorliege, werde man die neue Gemeindeordnung umgehend kundmachen. Das Gesetz werde aber auf jeden Fall rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, da die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu diesem Zeitpunkt zwingend umzusetzen sei.

Abg. Stöllner stellt fest, dass der Start der neuen Gemeindeordnung etwas holprig verlaufe. Auch er sei verschiedentlich von Gemeinden bezüglich des Inkrafttretens kontaktiert worden. Die Verwirrung über die unterschiedlichen Bestimmungen sei beträchtlich gewesen. Er hoffe, dass mit dem heutigen Beschluss die Entstehung der neuen Gemeindeordnung nun endgültig abgeschlossen sei. Damit seien bei der künftigen Anwendung des Gesetzes hoffentlich alle Unklarheiten ausgeräumt, sodass die Gemeinden entsprechend arbeiten könnten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der am 11. Dezember 2019 vom Salzburger Landtag gefasste Beschluss (Nr. 144 der Beilagen 3. Session 16. GP) betreffend ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg (Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019), wird dahingehend geändert, dass im § 76 Abs. 1 der dritte Satz entfällt.

Salzburg, am 29. Jänner 2020

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Gutschki eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.